Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39.

Düsseldorf, Freitag den 16ten May 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

In Folge der nachstehenden Allerhöchsten Kabinets-Order:

Nr. 135.

Die Ablösung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmidt betr. I. 7126.

In Beziehung auf Meine Order vom 7. August v. J. wegen Genügung der Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgus, will Ich, nach Analogie derselben hiermit bestimmen, daß junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, ihre Militair-Dienstpflicht durch den Dienst als Kurschmiede ebenfalls ablösen können, und zwar durch eine dreijährige Dienstzeit, wenn zu ihrer Anstellung mit Gehalt in diesem Verhältnisse Gelegenheit vorhanden ist, oder durch eine einjährige Dienstzeit, wenn sie als Freiwillige in das Verhältniß, unter den für die Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen, eintreten wollen.

Es versteht sich hierbei jedoch, daß die besondere Dienst-Verpflichtung der auf Kosten oder durch Unterstützung des Staats zu Kurschmieden und Roßärzten gebildeten jungen Leute, in Gemäßheit Meiner Order vom 15. April v. J., in voller Kraft bleibt.

Berlin, den 19. März 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

hat das hohe Kriegs-Ministerium, im Einverständniß mit den hohen Ministerien der Geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizey, unter dem 17. vorigen Monats Folgendes verordnet:

1. Junge Leute, welche ihre Qualification als Thierärzte vollständig nachzuweisen im Stande sind, können ihre Militair-Dienstpflicht durch den freiwilligen Dienst als Kurschmiede bei der Armee ablösen, und zwar entweder durch den einjährigen freiwilligen Dienst, wenn sie die Bedingungen eingehen, welche wegen der Bekleidung und Verpflegung aus eigenen Mitteln für die zum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einjährigen Waffendienst anzunehmenden Freiwilligen vorgeschrieben sind, oder durch dreijährigen Dienst, wenn sie jene erforderlichen Kosten nicht zu beschaffen vermögen.

2. Die Meldung geschieht in beiden Fällen, entweder bei einem Kavallerie-Regimente selbst, oder bei der zuständigen Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission.

3. Bei der Meldung müssen beigebracht werden:

A) die im Allgemeinen vorgeschriebenen Papiere, namentlich:

a) bei der Meldung zum einjährigen Dienste die in unserer Bekanntmachung vom 12. April 1822. (Amtsbl. St. 20. Num. 105.) Art. 7. unter Nummer 1. 2. und 3. genannten, und

b) bei der Meldung zum dreijährigen Dienste diejenigen, welche in unserer Bekanntmachung vom 10. Juny 1822. (Amtsbl. St. 40. Num. 186.) Art 1. angeführt sind;

B) Zur Bekundung der für den in Frage stehenden Zweck besonders erforderten Qualification,

a) wenn der Freiwillige seine Bildung in der Königl. Thierarzney-Anstalt zu Berlin erhalten hat, das nach einer bestimmten, den betreffenden Behörden bekannt gemachten Form, auszufertigende Abgangs-Zeugniß dieses Institutes;

b) wenn derselbe auf Universitäten, ausländischen Thierarzneyschulen, oder sonst wo unterrichtet worden, ein auf den Grund vorgängiger Prüfung in ähnlicher Form zu ertheilendes Zeugniß entweder derselben Königl. Thierarzney-Anstalt, oder eines der beiden ausserdem ausschließend hierzu befugten Königl. Medizinal-Kollegien zu Breslau und Koblenz.

Die unter Lit. B. bezeichneten beiderlei Zeugnisse müssen sich dahin aussprechen: daß der Inhaber in den auf seine practische Bestimmung zunächst sich beziehenden Fächern seiner Wissenschaft hinlängliche Kenntnisse erworben habe, namentlich in der Anatomie, Physiologie, Pathologie, Materia Medica, Pharmacie, Receptirkunst, Chirurgie, Therapie und klinischen Uebungen im Krankenstall, außerdem im Exterieur und Hufbeschlag, auch daß er, wenn er kein gelernter Schmidt war, vollständigen Unterricht und Uebung in der Instructions-Schmiede erhalten hat. Wenn er dagegen in den vorbereitenden und Hülfswissenschaften, z. B. in der Naturgeschichte, Botanik, Physik, als nicht so gut und nur mittel-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mäßig bestanden, in dem Zeugnisse geschildert ist, so darf dieses keinen Grund zur Zurückweisung abgeben, indem es hierauf bei einem brauchbaren practischen Roßarzt und Kurschmidt für die Armee weniger ankömmt, und Ansprüche der Art nur an einen höher ausgebildeten Thierarzt zu machen sind.

4. Rücksichtlich des Alters, in welchem jede freiwillige Meldung geschehen muß, bleiben auch bei der hier in Frage stehenden, die in unseren oben angeführten Bekanntmachungen vom 12. April und 10. Juny 1822. wiederholten und erläuterten Bestimmungen der §. §. 98. und 103. der Instruction über die Ersatzaushebung vom 30. Juni 1817. in Kraft.

5. Meldet sich ein freiwilliger Thierarzt nach Art. 2. bei einer Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission, so ertheilt ihm dieselbe hierüber ein auf die im Art. 3. genannten, ihr vorgelegten und von ihr genügend befundenen Papiere sich beziehendes Zeugniß, welches bei der Meldung auf Ein Jahr die Stelle des in allen übrigen Fällen erforderlichen Zeugnisses der „Departements-Kommission zur „Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste" (s. die angeführte Bekanntmachung vom 12. April 1822.), und bei der Meldung auf Drei Jahre die Stelle des in allen anderen Fällen vorgeschriebenen Attestes des zuständigen Landraths (s. die angeführte Bekanntmachung vom 10. Juni 1822.) vertritt, und also auch deren gesetzliche Folgen nach sich zieht.

6. Die einjährigen freiwilligen Kurschmiede können, da durch sie der Verpflegungs-Etat nicht alterirt wird, bei jedem Kavallerie-Regiment, auch als überzählig, angenommen werden, wenn dasselbe keine Kurschmidts-Vacanz hat; die sich zum dreijährigen Dienste meldenden Freiwilligen dagegen dürfen nur bei einem solchen Kavallerie-Regiment eine Anstellung erwarten, wo gerade eine Kurschmidtsstelle erlediget ist.

7. Die besondere Verpflichtung der auf Kosten des Staates oder durch theilweise Unterstützung von dessen Seite gebildeten Kurschmiede und Roßärzte zum längeren Militärdienste, so wie dieses die Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. April 1820. bestimmt, wird durch die gegenwärtigen Vorschriften nicht aufgehoben.

8. Junge Leute, welche den vorstehend angeführten Bedingungen, als vollständig qualifizirte Thierärzte noch nicht zu genügen im Stande sind, und daher durch den gewöhnlichen freiwilligen Eintritt zu der Anstellung als Kurschmiede in der Armee nicht gelangen können, können dieses Ziel und die damit verbundene Ablösung ihrer gesetzlichen Militär-Dienstpflicht nichtsdestoweniger in folgender ähnlicher Weise erreichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Dergleichen jungen Leute müssen:

A) gelernte Schmiede,

B) im Schreiben, Lesen und Rechnen geübt,

C) nicht unter Sechszehn und nicht über Vier und Zwanzig Jahre alt,

D) völlig gesund seyn.

10. Besitzt ein junger Mann diese Eigenschaften, und entspricht er den hier analog anzuwendenden vorerwähnten allgemeinen Bedingungen über den Eintritt zum dreijährigen freiwilligen Dienste, so kann er sich zur unentgeldlichen Aufnahme in die Königl. Thierarzney-Anstalt zu Berlin Behufs seiner Ausbildung zum Kurschmidt bei der Armee melden.

11. Diese Meldung muß entweder bei dem Landrathe des Kreises, oder bei der Kreis- oder bei der Departements-Ersatz-Kommission geschehen, welche Behörden ihm, nach vorheriger Ausmittelung der in den vorstehenden §. §. 9. und 10. bedingten Qualification, ein hierauf sich beziehendes und die in dem nachfolgenden §. 12. bemerkte Verpflichtung des sich Meldenden wiederholendes Zeugniß, zur Vorzeigung bei der Königl. Thierarzney-Anstalt, ertheilen.

12. Ein solcher Freiwilliger verpflichtet sich für die unentgeldliche Aufnahme in die Königl. Thierarzney-Anstalt, in Gemäßheit der mehrgedachten Allerhöchsten Kabinets-Order vom 15. April 1820., Statt des gewöhnlichen gesetzlichen dreijährigen Dienstes, zu einem sechsjährigen Dienst als Kurschmidt in der Armee, nachdem er hierzu die nöthige Ausbildung erhalten hat.

13. Der Freiwillige muß sich entweder unmittelbar nach der im §. 11. vorgeschriebenen Meldung, oder doch binnen der bei der Meldung von der betreffenden Behörde ihm allenfalls gestatteten Frist, in die Königl. Thierarzney-Anstalt zu Berlin begeben, indem nur in diesem Falle jene Meldung ihn von der Ersatz-Aushebung dispensiren kann.

Die betreffenden Civil-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden nach den gegenwärtigen Bestimmungen verfahren.

Düsseldorf, den 30. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 136. Die Stempelung der geistlichen Kalender betr. II. 9989.

In Gefolg höherer Verfügung wird hierdurch bekannt gemacht,

daß geistliche Kalender, so wie alle andere geistliche Schriften, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vollständige Tages-Verzeichnisse enthalten, der gesetzlichen Stempelung unterworfen sind.

Düsseldorf, den 4. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 137. Prämie für die Wittwe Hausemann. I. 7792.

Der Wittwe des Faßbindermeisters Hausemann zu Barmen ist Höchsten Orts in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Juni 1817. wegen Auslehrung ihres taubstummen Sohnes Carl Wilhelm in der Faßbinder-Profession eine Prämie von 50 Thalern zuerkannt worden.

Düsseldorf, den 30. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 138. Vermächtniß für die evangelischen Armen zu Haan. I. 7357.

Die zu Krautscheid verstorbene Wittwe Gisberten Fußholt hat den evangelischen Armen zu Haan ein Legat von 30 Rthlr. bergisch hinterlassen, zu dessen Annahme die höhere Genehmigung erfolgt ist.

Düsseldorf, den 29. April 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufforderung an die Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Da ungeachtet der früheren Aufforderungen in den öffentlichen Blättern, noch nicht alle Anwärterinnen der aufgehobenen Frauenstifter im Magdeburger Regierungs-Bezirke, ihre Ansprüche auf eine Präbende in einem oder dem andern dieser Stifter angemeldet haben, hierdurch aber andern Anwärterinnen, welche sich zum Einrücken in vacante Stellen gemeldet, nach dem Zeitpunkte ihrer Anwartschaft aber den zur Zeit unbekannten Expectantinnen nachstehen, in der Hinsicht Nachtheil erwächst, daß sie nicht eher zur Hebung gelangen können, als bis das Erlöschen der Ansprüche ihrer Vorgängerinnen durch Tod oder Verheirathung nachgewiesen ist; so ist durch eine Königliche Kabinets-Order vom 26. v. M. bestimmt worden, daß alle bis zum 31. Dezember des jetzt laufenden Jahres nicht angemeldeten Ansprüche dieser Art erloschen seyn sollen, und werden daher alle Anwärterinnen der aufgehobenen weltlichen Frauen-Stifter zu Wollmirstedt, Marienborn, Diesdorf, Neuendorf und Arendsee, welche sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, hiermit aufgefordert, die Beweise über ihre Anwartschaften bis zu dem vorgedachten Zeitpunkte bei uns einzureichen.

Magdeburg, den 19. März 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Heinr Hoehard.

Heinrich Hoehard, ohne Gewerb, von Eckenhagen, Kreis Waldbröl, wegen Diebstahls beschuldigt, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Es werden daher alle Polizei-Behörden ersucht, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, und ihn mir im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Bonn, den 1. Mai 1823.

Der Königliche Prokurator:
Eversmann.

Person-Beschreibung

Vielleicht etwas über 4 Fuß groß, länglich blasses Gesicht, gewöhnliche Nase, etwas großer Mund, blaue Augen, etwas blonde Haare, gesetzter Statur. Derselbe ist ohngefähr 24 Jahre alt, und trägt einen blauen Kittel.

Diebstahl zu Goch.

Dem zu Goch wohnenden Bäcker Christian Stoffels ist am 4. Mai d. J. in den Vormittagsstunden aus dessen Bäckerei eine außergewöhnlich große silberne Uhr mit stählerner Kette und Schlussel, und auf deren porcellanenem Zifferblatt die Worte: Friedrich Wilhelm Frey a Crammelane, geschrieben sind, entwendet worden

Indem ich das Publikum vor dem Ankauf dieser gestohlenen Uhr warne, ersuche ich Jedermann, dem solche feilgebothen wird, oder der darüber Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 8. Mai 1823.

Der Ober-Prokurator:
Lombard.

Diebstähle auf Steinkohlen zechen in der Commüne Heisingen.

Mittelst Erbrechung der Grubenkauen sind von den nachstehend benannten, in der Commüne Heisingen, Gerichtsbezirks Essen, belegenen Steinkohlenzechen folgende Gegenstände gestohlen worden, und zwar

in der Nacht vom 13/14ten vorigen Monats

A) von der Zeche Steinknapp, Bruchkamp:

1) Eine noch fast neue Grubenlampe, gez STK; 2) zwei Handbeile; 3) eine große Brechstange; 4) ungefähr 300 Stück Bühnnägel.

In der Nacht vom 21/22sten vorigen Monats:

B) von der Zeche Vereinigte Wasserschneppe:

1) Eine Keilhaue; 2) sechs große Bollnägel.

C) Von der Zeche Hundsnocken:

1) Ein eiserner Holzkeil; 2) zwei Wagenachsen; 3) drei Schrammhauer; 4) drei Kohlensimmel; 5) eine Grubenlampe.

D) Von der Zeche Abgunst:

1) Ein Schrammhauer; 2) ein einpfündiger eiserner Gewichtstein; 3) zwei Thürgehänge.

Indem wir diese Diebstähle hiermit zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir Jeden, der von den Thätern oder den gestohlenen Sachen Nachricht geben kann, auf, solche entweder seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 1. Mai 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

I. Im Kreise Gladbach ist:

1) In der Bürgermeisterei Odenkirchen an die Stelle des auf Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Wiedemann und des Beigeordneten Everz, der Fabrikant Christian W. Goeters zum commissarischen Bürgermeister, und der Kaufmann Marcell Sasserath zum ersten Beigeordneten ernannt; der zweite Beigeordnete Anton J. Pauen aber bestätigt worden;

2) in der Bürgermeisterei Rheyd ist an die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Lenssen, der bisherige Beigeordnete David Büschgens zum commissarischen Bürgermeister ernannt worden;

3) in den Bürgermeistereien Liedberg und Schelsen ist der Geometer C. Klein zum commissarischen Bürgermeister ernannt worden.

II. Im Kreise Solingen sind ferner:

1) In der Bürgermeisterei Wald,

2) in der Bürgermeisterei Merscheid,

die bisherigen Bürgermeister und Beigeordneten commissarisch bestätigt worden.

III. Im Kreise Kempen ist:

1) in der Bürgermeisterei Kempen der bisherige Beigeordnete Heinrich Goertschen als erster Beigeordneter bestätigt, und der Stadtrath Wendelin Hochkirchen zum zweiten Beigeordneten ernannt worden;

2) in der Bürgermeisterei Amern St. Anton ist Wilhelm Wentges zum Beigeordneten ernannt;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) in der Bürgermeisterei Amern St. Georg ist der Beigeordnete Adam Caspers bestätigt worden;

4) in der Bürgermeisterei Tönisberg ist der bisherige Bürgermeister Jakob Teilmans zum Beigeordneten;

5) in der Bürgermeisterei St. Hubert ist Heinrich Hauses zum Beigeordneten; und

6) in der Bürgermeisterei Hüls der bisherige Beigeordnete Peter Fischer zum ersten, und Johann Hellingraths zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

IV. Im Kreise Lennep, in der Bürgermeisterei Bourg, ist an die Stelle des Beigeordneten Wever, der Verwaltungs-Sekretair C. Krahe zum Beigeordneten ernannt, und demselben zugleich die commissarische Verwaltung des Bürgermeister-Amtes aufgetragen worden.

V. Im Kreise Rees, in der Bürgermeisterei Emmerich, ist der Kaufmann Abraham Küp zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

Der approbirte Wundarzt und Geburtshelfer Ludwig Roeper, hat sich zu Essen niedergelassen.

Der Wundarzt und Geburtshelfer Cornelius Zahner hat von dem betreffenden hohen Ministerio die Approbation zur Ausübung der chirurgischen und geburtshülflichen Praxis zu Crefeld erhalten.

Der von dem hohen Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Thierarzt zweiter Klasse approbirte Johann Wilhelm Busenbecker hat sich als solcher auf dem Hofe Grünenbaum in der Bürgermeisterei Rade vorm Wald niedergelaßen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf